Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland und die preußisch-deutsche Gesetzes- und Verwaltungspraxis.

Ein Nachtrag für den Stuttgarter Internationalen Kongreß.

Von **Max Grunwald.**

In seinen Materialien [1] für den Stuttgarter Internationalen Kongreß hat Genosse Schippel auf den drei letzten Seiten auch die deutschen Verhältnisse skizziert; diese Skizze erschien mir aber nach den mir bekannten Materialien nicht ausreichend, deshalb habe ich diesen Nachtrag zusammengestellt, der freilich um so umfangreicher werden mußte, je kürzer Genosse Schippel Deutschland behandelt hatte.

I. Die ausländischen Arbeiter in Deutschland und die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung.

Bei der Krankenversicherung besteht in keiner Hinsicht irgend ein Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Arbeitern, wohl aber bestehen eingreifende Unterschiede in der Invaliden- und Altersversicherung.

In dem Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, das seit dem 1. Januar 1900 an Stelle des älteren Gesetzes getreten ist, besteht zunächst die Klebepflicht auch für die im Inland beschäftigten Ausländer. Jedoch ist dem Bundesrat durch § 4 des Versicherungsgesetzes das Recht eingeräumt, festzusetzen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen (zum Beispiel die russischen und italienischen Landarbeiter), seit dem 1. Januar 1900 der Versicherungspflicht nicht unterliegen. In diesem Falle müssen jedoch Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, an die Versicherungsanstalt den Betrag bezahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln entrichten müßten, wenn deren Versicherungspflicht bestände. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat durch Beschluß vom 21. Februar 1901 mit Wirkung vom 1. April ab polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit von der Versicherungspflicht befreit, wofern diese Arbeiter in inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Ebenso bestehen ähnliche Ausnahmebestimmungen für ausländische Seeleute und andere ausländische Verkehrsarbeiter, die vorübergehend im Inland beschäftigt sind. [2]

Bei der Unfallversicherung besteht für den Ausländer insofern ein Unterschied, als er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden kann. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

* * *

Bei den Verhandlungen über das vorstehend erwähnte Invalidenversicherungsgesetz von 1900 kam es am 13., 14. und 16. Februar 1899 im

[1] Beilage zur „Neuen Zeit“, 1907, Nr. 41.

[2] A. Stadthagen, Das Arbeiterrecht, Stuttgart 1904, 4. Auflage, S. 470 u. ff.

Reichstag zu wertvollen Auseinandersetzungen über die Frage der Versicherungspflicht ausländischer Arbeiter; sie begannen mit einer eindringlichen Rede unseres Genossen Molkenbuhr, der am 13. Februar 1899[1] ausführte:

„... Ferner wollen Sie, daß auch die Ausländer, welche zu einer bestimmten Jahreszeit hineingelassen werden, gleichfalls aus der Versicherungspflicht ausscheiden. Dadurch wird allerdings den Herren im Osten das Kleben erheblich erleichtert. (Sehr richtig! links.) Gerade die östlichen Versicherungsanstalten werden an dem ganzen Ausfall, der hierdurch entsteht, ebenfalls zu leiden haben. Sie haben außer den zehn Prozent Ausfall durch Herabsetzung der Beiträge erster und zweiter Klasse noch mit dem Ausfall der Beiträge zu rechnen, welche jetzt für Ausländer und für die Insten bezahlt werden. Es ist dies eine Schlechterstellung der Versicherungsanstalten, aber auf der anderen Seite eine besondere Liebesgabe, welche man den östlichen Gutsbesitzern zuwendet. (Sehr richtig! links.) Dadurch, daß man die Versicherungspflicht des ausländischen Arbeiters beseitigt, schafft man eine Ungleichheit unter den Arbeitern, und der besondere Klebefeind wird infolgedessen den ausländischen Arbeiter, für den er nicht zu kleben braucht, vorziehen vor dem heimischen, für den er kleben muß (Sehr richtig!), vorausgesetzt, daß er ihn unter sonst gleichen Bedingungen haben kann. Dadurch benachteiligt man die heimischen Arbeiter. Ich halte es mindestens für unrecht, da man dem heimischen Arbeiter, wenn er ins Ausland geht, auch seine Beiträge nicht zurückgibt. Wenn der heimische Arbeiter das Land verläßt, verliert er jeden Rechtsanspruch auf Rente. Deshalb, weil er verpflichtet ist, im Lande seine Beiträge zu zahlen, sollte man die gleichen Pflichten ebenfalls für den ausländischen Arbeiter aufrechterhalten. ..."

Diese Gründe für Gleichstellung der ausländischen Arbeiter mit den inländischen sind so beweiskräftig, daß damals selbst der Abgeordnete Gamp sich zu Zugeständnissen verstand; er führte am 14. Februar 1899[2] aus:

„... Nicht ganz unbedenklich ist die Bestimmung — und da möchte ich eher der Auffassung des Herrn Kollegen Molkenbuhr, wenn er es mir nicht übel nimmt, zustimmen —, daß die Ausländer von der Versicherung freibleiben sollen. Ich erkenne vollständig die Gesichtspunkte an, die für diese Freilassung sprechen; aber andererseits darf man auch nicht verkennen, daß doch Gründe dafür sprechen, die Ausländer zur Versicherung heranzuziehen, und zwar ist der eine Grund die Konkurrenz, die sie unseren Arbeitern machen, und der andere, daß dann eine Prämie darauf liegt, ausländische Arbeiter zu verwenden. (Sehr richtig! in der Mitte.) Nun liegt ja allerdings die Sache tatsächlich so, daß die ausländischen Arbeiter zwar kleben müssen, daß sie aber, wenn sie nachher nach Rußland zurückkehren, die Renten verlieren, wovon die Versicherungsanstalt allein den Vorteil hat. Es hat sich auch ferner ein großer Handel mit den Marken dieser ausländischen Arbeiter an der ausländischen Grenze etabliert; die Marken sind häufig zum dritten oder vierten Teil des Verkaufspreises verkauft worden, und dadurch haben natürlich diejenigen Arbeitgeber einen Vorteil erlangt, die die billigen Marken haben kaufen können. Ich muß sagen, in dieser Frage bin ich mir noch nicht ganz klar, ob die Vorteile oder Nachteile der neuen Bestimmung

[1] Stenographische Berichte des Reichstags, 1899, S. 833.
[2] Stenographische Berichte, 1899, S. 854.

überwiegen, und möchte ich mir da die Entscheidung noch vorbehalten, aber muß doch schon jetzt hervorheben, daß ich das Bedenken des Herrn Kollegen Molkenbuhr nicht für ganz unberechtigt erachte, daß die inländischen Arbeiter durch diese Befreiung geschädigt, und derjenige, der ausländische Arbeiter beschäftigt, begünstigt wird. . . ."

Diese verhältnismäßige Einsicht des sonst so gut agrarischen Abgeordneten Gamp veranlaßte dann aber in der übernächsten Sitzung, am 16. Februar,[1] den damaligen Abgeordneten Oertel zu einer Übertrumpfung der Regierungsvorlage, indem er erklärte:

„. . . In einem anderen Punkte möchte ich weiter gehen als die Vorlage. Die Vorlage überläßt es der Entscheidung des Bundesrats, ob für einzelne Landesteile oder in einzelnen Fällen die ausländischen Arbeiter nicht versicherungspflichtig sein sollen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man ausländische Arbeiter, die nur vorübergehend beschäftigt werden, grundsätzlich aus dem Versicherungszwange herausheben müsse und es nicht nur dem Bundesrat überlassen solle. . . ."

* * *

Die allgemeinen Aufenthaltsbedingungen der Ausländer im Deutschen Reiche sind durch die Handelsverträge international festgelegt. Danach sollen die Ausländer „in jeder Hinsicht" rechtlich so behandelt werden wie die Angehörigen des eigenen Landes. Die bezüglichen Vertragsbestimmungen sind erschöpfend zusammengestellt im „Vorwärts", Nr. 130 und 131 vom 8. und 9. Juni 1906, worauf wir des Raumes wegen hier verweisen müssen.

* * *

Ein sehr wichtiges Moment, wenn nicht das wichtigste, werden für die Frage der fremden Arbeitskräfte internationale Arbeiterschutzverträge bilden, durch die im Gegensatz zu dem oben gekennzeichneten Vorgehen der deutschen Regierung die Angehörigen des anderen Landes den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Ein derartiges Abkommen hat das Deutsche Reich bisher nur mit Luxemburg getroffen. Im Entwurf liegt ein Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Holland vor, und Verhandlungen sind nach einem warm empfehlenden Artikel der „Kölnischen Zeitung"[2], der ihr „von beteiligter Seite" zuging, mit Österreich angebahnt.

II. Die ausländischen Arbeiter in Deutschland und die preußisch-deutsche Verwaltungspraxis.

Für dieses Kapitel hat Schippel auf S. 61 und 62 seiner Materialien Zusammenstellungen der Abteilung für Arbeiterstatistik wiedergegeben und auf S. 63 auch den wichtigen preußischen Erlaß vom 13. März 1907 zitiert. Dieser Erlaß hat aber im preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag Nachspiele gehabt, die Schippel nicht erwähnt und die ich deshalb hier auch nachtragen möchte, weil sie in mehr als einer Hinsicht von großem Werte sind.

Im preußischen Abgeordnetenhaus stellten bei der dritten Beratung des Etats der Bauverwaltung für 1907 die Freikonservativen folgenden Antrag:[3]

---

[1] Stenographische Berichte, 1899, S. 899.

[2] Nr. 792 vom 29. Juli 1907.

[3] Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 1907, Nr. 218.

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, Fürsorge dahin zu treffen, daß bei staatlichen Bauten, insbesondere bei außerordentlichen Bauarbeiten der Eisenbahn- und der Wasserbauverwaltung, einheimische minderjährige Arbeiter nicht zu verwenden sind."

Der Antrag kam in der Sitzung vom 27. April 1907[1] zur Verhandlung; bemerkenswert sind in dieser Verhandlung die Äußerungen des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, **Breitenbach**:

„... Meine Herren, dem Grundgedanken des vorliegenden Antrags kann ich nur beipflichten, da ich anerkennen muß, daß die Landwirtschaft unter Arbeitermangel leidet. Ich habe bereits gelegentlich der Beratung des Etats der Wasserbauverwaltung dargelegt, was geschehen soll, um die Abwanderung der landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiter zu den großen inländischen Kanalbauten hintanzuhalten. Es soll in erster Linie auf die Unternehmer eingewirkt werden, daß sie sich tunlichst in weitestem Umfang mit ausländischen Arbeitern versorgen. Es soll weiter erneut eingeschärft werden, daß kontraktbrüchige Arbeiter nicht anzunehmen sind, und ferner sollen die Unternehmer angehalten werden und kontrolliert werden, daß sie nicht durch Aufrufe inländische Arbeiter heranziehen. (Bravo!) Erfahrungsgemäß ziehen die großen Kanalbauten unsere inländischen Arbeiter in verhältnismäßig geringem Umfang an; diese Beobachtung hat man bei dem Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals und in noch höherem Maße beim Bau des Teltowkanals gemacht. Es steht fest, daß beim Bau des Teltowkanals mindestens 60 Prozent ausländische Arbeiter beschäftigt gewesen sind. ..."

Das war am Sonnabend den 27. April 1907, am Donnerstag darauf aber, am 2. Mai 1907,[2] erklärte der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, **Graf v. Posadowsky**, im Reichstag ebenso wörtlich bei der ersten Beratung der Vorlage der Erweiterung des Nord-Ostsee-Kanals:

„... Man hat auch den Wunsch ausgesprochen, daß vor allen Dingen die heimische Industrie und die deutschen Arbeiter bei der Ausführung des Kanals berücksichtigt werden sollten. Meine Herren, das halte ich für ganz selbstverständlich, daß man sowohl, soweit es mit den finanziellen Ansätzen irgendwie vereinbar ist, in erster Linie das deutsche Material benutzt und ebenso, daß man alle Bemühungen ernstlich anwendet, auch in erster Reihe deutsche Arbeiter zu beschäftigen. Es ist ein großes nationales Werk, das wir jetzt ausführen, und ich glaube, es ist ein berechtigter Anspruch, daran zunächst und vorzugsweise die deutsche Industrie und die deutsche Arbeitskraft zu beteiligen. ..."

Der klaffende Gegensatz dieser beiden Äußerungen findet seine Erklärung erst in der Entlassung Posadowskys und in seinem Ersatz durch einen preußischen Minister.

Hatte in der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1907 unser Genosse **Frohme**[3] diese Äußerung Posadowskys provoziert, so ging bei der zweiten Beratung dieser Kanalvorlage unser Genosse **Dietz**[4] mit aller Energie und Deutlichkeit

[1] Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, 1907, S. 4191 u. ff.
[2] Stenographische Berichte des Reichstags, 1907, S. 1314.
[3] Stenographische Berichte des Reichstags, 1907, S. 1308 u. ff.
[4] Stenographische Berichte des Reichstags, 1907, S. 1483 u. ff.

auf diesen Gegensatz Posadowskys zu Breitenbach ein. Er zitierte beide Äußerungen und fuhr dann fort:

„... Einen schärferen Widerspruch, meine Herren, als zwischen den Ausführungen des Herrn Grafen v. Posadowsky und denen des Herrn Ministers Breitenbach kann man sich nicht denken. Das wissen auch wir, daß sich die Einstellung ausländischer Arbeiter kaum ganz umgehen lassen wird. Aber ausschließlich ausländische Arbeiter einzustellen, das scheint mir denn doch weiter nichts zu sein, als Lohndrücker ins Land zu ziehen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Und Lohndrücker sind es auch, die da herangeholt werden. Sie werden deswegen herangeholt, damit den Agrariern ein billiges Arbeiterpersonal verbleibt. Wenn die Herren Agrarier ihre ländlichen Arbeiter nur gut bezahlen und behandeln wollten, dann würden sie auch bei ihnen bleiben. (Unruhe und Zuruf rechts: Kommen Sie doch einmal zu uns!) Wenn die Arbeiter von Ihnen weggehen, so geschieht es nur deshalb, weil sie bei Ihnen zu wenig verdienen und weil die Behandlung nicht eine solche ist, wie sie ein Mensch billigerweise verlangen kann. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten. Widerspruch rechts.) Über das Kapitel der Zuziehung ausländischer Arbeiter könnte man sehr viel sagen. Aber es ist heute nicht die Zeit dazu, um näher darauf einzugehen. So viel sei indessen gesagt: meistens treten die Arbeiter, die aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden, als Lohndrücker den einheimischen Arbeitern gegenüber auf, wenn nicht als noch etwas Schlimmeres. Ich verweise nur auf den Import englischer Streikbrecher nach Hamburg anläßlich der Aussperrung der Schauerleute. Es gibt auch ungeschriebene Gesetze, die nicht übertreten werden dürfen. Aber von noblesse oblige scheint man in hamburgischen Reederkreisen nicht viel zu wissen, sonst hätten sie nicht den Abschaum Englands nach Deutschland geschleppt, um deutsche Staatsbürger existenzlos zu machen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) In den Vereinigten Staaten, meine Herren, wären diese Streikbrecherschiffe gar nicht zum Landen zugelassen worden, man hätte sie direkt wieder nach England zurückgeschickt. Aber bei uns, im Lande der Sozialreform, war es möglich, daß ein solcher unerhörter Unfug verübt werden konnte. Sie sehen also, daß unser Mißtrauen den Versprechungen der Regierung gegenüber nicht unberechtigt ist. In den beiden Äußerungen, denen des Grafen v. Posadowsky und denen des Ministers Breitenbach, finden Sie einen drastischen Beleg dafür. Wir wollen hoffen, daß in diesem Falle Graf v. Posadowsky recht behalten möge, und das ganze Haus sollte ihn in seinem Vorhaben, hier einmal einen mustergültigen Bau unter mustergültigen Bedingungen auszuführen, nachhaltig unterstützen. Wenn das hohe Haus das täte — und es wäre doch nur recht und billig, daß bei einem so großen nationalen Unternehmen, welches aus den Taschen der Steuerzahler erhalten und bezahlt wird, mustergültige Zustände herrschen —, dann würden wir möglicherweise in der Lage sein, Ihnen manche von den Sünden, die Sie den deutschen Arbeitern gegenüber auf dem Gewissen haben, zu vergeben. (Lachen rechts. Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)"

Graf Posadowsky aber schwieg und — wurde gegangen.

* * *

Seit 1899 sind dann übrigens besonders im Verwaltungsweg den agrarischen Unternehmern allerlei Erleichterungen bei Bezug und Haltung

ausländischer Arbeiter gewährt worden, die leider in den Akten der einzelnen Behörden vergraben sind und der Öffentlichkeit aus guten Gründen vorenthalten werden. Wo aber die Polizeibehörden einmal auch nur besondere Formalien den ländlichen Unternehmern auflegten, da griffen dann die Gerichte zugunsten der Agrarier ein. So hat die höchstinstanzliche Rechtsprechung die Polizeiverordnungen beseitigt, die dem Arbeitgeber eine behördliche Genehmigung zur Beschäftigung von Ausländern und eine Meldepflicht bei Anzug, Abzug und Kontraktbruch der ausländischen Arbeiter vorschrieben; bestehen geblieben ist nur als administrative Vorschrift die Ausstellung eines „Verpflichtungsscheins", mit dem von den Arbeitgebern die Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung und Impfung sowie eines etwaigen polizeilichen Rücktransportes der Ausländer dadurch erzwungen wird, daß ihnen im Weigerungsfall die Ausweisung ihrer Arbeiter angedroht wird. Auch hiergegen laufen die Agrarier seit langem Sturm.[1]

* * *

An dieser Stelle soll auch die Resolution erwähnt werden, die die Vollversammlung der westpreußischen Landwirtschaftskammer unter Vorsitz des Herrn v. Oldenburg am 5. Dezember 1906 faßte, in welcher die Anwerbung von Chinesen als Landarbeiter „aus nationalen Gründen für sehr bedauerlich" erachtet wird, „indessen für unvermeidlich", falls nicht durch andere Maßnahmen der Landflucht gesteuert werde.

III. Die Ausländer im Deutschen Reiche.[2]

Länder	Von der Bevölkerung des Deutschen Reiches waren in nebengenannten Ländern staatsangehörig			
	am 1. Dezember 1900		am 1. Dezember 1890	
Europa und seine Kolonien		757151		416009
Darunter:				
Österreich	371005		194974	
Niederlande	88085		87116	
Italien	69738		15570	
Schweiz	55494		40027	
Rußland	46967		17111	
Amerika		20685		16715
Darunter:				
Vereinigte Staaten	17419		14123	
Afrika		390		187
Asien		468		339
Darunter:				
China	150		104	
Japan	250		178	
Australien		43		6
Zusammen		778737		433254

[1] Vergl. besonders „Neue Preußische Zeitung" (Kreuzzeitung), Nr. 90 vom 23. Februar 1904.

[2] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1905, 1. Ergänzungsheft, und 1894, 3. Heft.

IV. Statistik der deutschen binnenländischen Ab- und Zuwanderung.

Eine amtliche offizielle Statistik über die binnenländischen Ab- und Zuwanderungen gab es leider in Deutschland für die Öffentlichkeit bis 1902 nicht. Auf Veranlassung des preußischen Ministeriums des Innern wurden zwar seitens des Oberpräsidenten der fünf am stärksten unter Wanderverlust leidenden Provinzen seit 1891 alljährliche spezielle Ermittlungen darüber angestellt, aber die neueren Ergebnisse wurden, angeblich „aus politischen Gründen", geheim gehalten. Nur für die Jahre 1891 und 1892 wurden sie in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" veröffentlicht. Später hat dann hiernach und nach den Berichten der Landwirtschaftskammern und nach eigenen gemeindlichen Untersuchungen F. Stutzke[1] eine Bearbeitung der zugänglichen Zahlen gegeben. Hieraus sind die folgenden Tabellen zusammengestellt:

1. Ab- und Zuwanderung in Ostpreußen (Provinz).

	1891	1892	1899
Abgang durch Sachsengängerei	14579	9763	—
„ „ Auswanderung	3242	1336	—
Summe	17821	11099	29000

Zuzug ausländischer Arbeiter:	1891	1892	1899
a. aus Rußland	3838	3223	—
b. aus Österreich	33	61	—
Summe	3871	3284	6000

2. Ab- und Zuwanderung in Posen (Provinz).

	1891	1892	1900
Abgang durch Sachsengängerei	43297	40598	42244
„ „ Auswanderung	5953	6297	1255
Summe	49250	46895	43499

Zuzug ausländischer Arbeiter:	1891	1892	1900
a. aus Rußland	7814	—	13232
b. aus Österreich	85	—	9693
Summe	7899	7511	22925

3. Ab- und Zuwanderung in Westpreußen und Schlesien (Provinzen).

		1891	1892
Westpreußen	Ab	33012	49610
	Zu	5634	7899
Schlesien	Ab	29098	24871
	Zu	10329	5014

Bei diesen Zahlen für die Zuwanderung nach den Provinzen Westpreußen und Schlesien sind auch nur die Ausländer erfaßt.

* * *

Seit dem Jahre 1902 hat dann auch das Königlich Preußische Statistische Bureau (jetzt Landesamt) die Binnenwanderungen im preußischen Staate bearbeiten können. Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt von Brösike in der „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts", 1902, Jahrgang XLII, und 1907, Jahrgang XLVII.

[1] Dr. Fritz Stutzke, Die Preußengängerei russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter. Neudamm 1903.

V. Statistik der deutschen überseeischen Aus- und Einwanderung.[1]

1. Die deutsche überseeische Auswanderung von 1871 bis 1906.

Jahr	Zusammen	Davon nach						
		Amerika						
		den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch-Nord-amerika	Brasilien	anderen Teilen von Amerika	Afrika	Asien	Australien
1871	76224	73816	9	920	321	18	11	817
1872	128152	119780	690	3508	486	2	12	1172
1873	110438	96641	49	5048	556	4	9	1331
1874	47671	42492	138	1019	525	5	33	900
1875	32329	27834	38	1387	450	1	37	1026
1876	29644	22767	11	3432	847	54	31	1226
1877	22898	18240	11	1069	557	750	31	1306
1878	25627	20373	89	1048	545	394	50	1718
1879	35888	30808	44	1630	517	23	31	274
1880	117097	103115	222	2119	539	27	36	132
1881	220902	206189	286	2102	876	314	35	745
1882	203585	189373	383	1286	1205	335	40	1247
1883	173616	159894	591	1583	1125	772	50	2104
1884	149065	139339	728	1253	1335	230	35	666
1885	110119	102224	692	1713	1639	294	72	604
1886	83225	75591	330	2045	1068	191	116	584
1887	104787	95976	270	1152	1285	302	227	500
1888	103951	94364	199	1129	1723	331	230	589
1889	96070	84424	88	2412	2155	422	262	496
1890	97103	89765	307	4148	1773	471	165	474
1891	120089	113046	976	3779	1154	599	97	438
1892	116339	111806	1577	796	1188	476	120	376
1893	87677	78249	6136	1173	1126	586	146	261
1894	40964	35902	1490	1288	1148	760	151	225
1895	37498	32503	1100	1405	1259	886	134	211
1896	33824	29007	634	1001	1518	1346	144	174
1897	24631	20346	539	936	1226	1115	145	324
1898	22221	18563	208	821	1139	1104	223	163
1899	24323	19805	126	896	997	554	178	141
1900	22309	19703	144	364	330	183	1	196
1901	22073	19912	11	402	271	55	6	217
1902	32098	29211	183	807	363	114	2	235
1903	36310	33649	480	693	252	226	—	153
1904	27984	26085	332	355	316	78	2	97
1905	28075	26005	243	333	681	57	—	84
1906	31074	29226	540	182	697	33	—	86

[1] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1907, Heft 1, S. 113 ff.

2. Beruf der im Jahre 1906 ausgewanderten Deutschen.[1]

Beruf und Berufsstellung	Männlich	Weiblich	Zusammen
A. Land- und Forstwirtschaft (auch Gärtnerei, Tierzucht, Jagd, Fischerei).			
1. Selbständige (Eigentümer, Pächter)	271	2	273
2. Landwirtschaftliche Tagelöhner, Knechte, Mägde, auch sonstige Gehilfen	3782	1349	5131
3. Nicht erwerbend tätige Angehörige von 1 und 2	1928	3754	5682
Summe A	5981	5105	11086
BI. Bergbau, auch Hütten- und Salinenwesen.			
1. Erwerbstätige	531	—	531
2. Nicht erwerbend tätige Angehörige	212	400	612
Summe BI	743	400	1143
BII. Industrie (Gewerbswesen), auch Bauwesen.			
1. Selbständige (Geschäftsinhaber)	418	25	443
2. Gehilfen aller Art und Arbeiter in einem bestimmten Industriezweig	5168	815	5983
3. Nicht erwerbend tätige Angehörige von 1 und 2	869	1683	2552
Summe BII	6455	2523	8978
CI. Handelsgewerbe, auch Versicherungsgewerbe.			
1. Selbständige (Geschäftsinhaber)	546	1	547
2. Gehilfen aller Art	1615	103	1718
3. Nicht erwerbend tätige Angehörige von 1 und 2	225	737	962
Summe CI	2386	841	3227
CII. Gast- und Schankwirtschaft, sonstige Verkehrsgewerbe.			
1. Selbständige (Geschäftsinhaber)	58	7	65
2. Gehilfen aller Art	423	18	441
3. Nicht erwerbend tätige Angehörige von 1 und 2	101	144	245
Summe CII	582	169	751
DI. Häusliche Dienstboten (nicht gewerbliche; diese sind unter A, B II, C I und II 2 eingereiht).			
1. Erwerbstätige	95	2631	2726
2. Angehörige	26	35	61
Summe DI	121	2666	2787
DII. Lohnarbeit wechselnder Art.			
1. Erwerbstätige	74	34	108
2. Angehörige	18	48	66
Summe DII	92	82	174

[1] 1354 über Rotterdam gegangene Personen konnten hier nicht nachgewiesen werden, weil Angaben über Beruf und Geschlecht fehlten.

Beruf und Berufsstellung	Männlich	Weiblich	Zusammen
E. Sogenannte freie Berufsarten, auch öffentlicher (Staats- usw.) Dienst.			
1. Selbständige	480	173	653
2. Angehörige	60	106	166
Summe E	540	279	819
F. Ohne Beruf und Berufsangabe.			
1. Selbständige	179	391	570
2. Angehörige	100	85	185
Summe F	279	476	755

3. Fremde Auswanderung über Deutschland.

Im Jahre 1906 ist hauptsächlich infolge der russischen Wirren die fremde Auswanderung um über ein Siebentel gestiegen, nämlich von 284787 im Vorjahre auf 325990 Personen. Den Hauptanteil an der fremden Auswanderung nehmen Rußland mit 129184, Österreich mit 87494 und Ungarn mit 100464 Auswanderern. In weitem Abstand folgen dann die europäische Türkei mit 3219, Bulgarien mit 1333 und Rumänien mit 1298 Personen.

Welche Reiseziele die fremden Auswanderer hauptsächlich wählten, zeigt für die Jahre 1906, 1905 und 1904 folgende Aufstellung:

Fremde Auswanderer gingen			
über deutsche Häfen			nach folgenden Ländern
1906	1905	1904	
7385	19792	22859	Großbritannien
303668	249868	185454	Vereinigte Staaten von Amerika
640	2997	6688	Britisch-Nordamerika
179	262	508	Brasilien
13886	11671	3219	Argentinien
160	132	287	Britisch-Südafrika
60	34	62	Australien

Das Hauptziel der fremden Auswanderung waren wie im Vorjahr die Vereinigten Staaten von Amerika, wohin 303668 oder 93,2 Prozent aller Fremden gingen. Von den Herkunftsländern waren daran hauptsächlich beteiligt Rußland mit 112764, Ungarn mit 98537 und Österreich mit 85172 Personen. Nächstdem wanderten Fremde in größerer Zahl nach Großbritannien (7385 = 2,3 Prozent der Gesamtzahl), darunter 6993 aus Rußland und 259 aus Österreich; für viele wird aber Großbritannien nur eine Zwischenstation auf der Wanderung nach überseeischen Ländern gebildet haben.

4. Die überseeische Einwanderung nach Deutschland.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Statistischen Amtes und unter Mitwirkung der Statistischen Bureaus in Bremen und Hamburg haben sich seit 1905 der Norddeutsche Lloyd in Bremen und die Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg bereit erklärt, Nachrichten über die überseeische Einwanderung künftig all-

jährlich zu liefern. Diese Daten erstrecken sich auf die von den Gesellschaften nach Deutschland beförderten Passagiere mit Unterscheidung der Kajüten- und Zwischendeckspassagiere, gegliedert weiter nach Alter (Kinder unter 1 Jahre, von 1 bis 12 Jahren und Personen über 12 Jahren) und Monaten ihrer Einwanderung.

Nach diesen Auskünften, die freilich noch keineswegs die gesamte Überseeeinwanderung nach Deutschland behandeln, stellt sich die Einwanderung im Jahre 1906 auf 158956 Personen. Von ihnen kamen 103214 aus Nordamerika, 1071 aus Westindien und Mexiko, 1694 aus Ostasien, 5360 aus Südamerika, 11709 aus Afrika (hierunter 7973 Mann deutsche Truppen), 571 aus Australien.

Kajütenpassagiere waren von den 158956 Eingewanderten 51171, Zwischendeckspassagiere 107785. Sie verteilten sich dem Alter nach auf

Personen	Kajütenpassagiere	Zwischendeckspassagiere	Zusammen
Über 12 Jahren	46100	97858	143958
Von 1 bis 12 Jahren	4380	6348	10728
Unter 1 Jahre	691	3597	4270

Nach Monaten betrachtet, war die Einwanderung am stärksten im Mai, Juni und Juli, am schwächsten im Januar, Februar und März.

Inwieweit unter den nachgewiesenen Überseeeinwanderern Deutsche und solche sich befinden, die lediglich in Deutschland gelandet sind, um von da nach anderen Ländern weiter zu wandern, ist nicht festgestellt.

Die politische Lage in den Vereinigten Staaten und die Demokratische Partei.

Von **L. B. Boudin** (New York).

Die wichtigste aller Fragen, vor der wir jetzt in den Vereinigten Staaten stehen, ist die: Wie wird sich die moderne Arbeiterbewegung in diesem Lande politisch betätigen? Wird die Arbeiterklasse dieses Landes eine eigene, völlig auf den Grundsätzen des Sozialismus fußende Partei bilden, oder wird der Sozialismus eine der alten politischen Parteien durchdringen und sie nach und nach zu einer sozialistischen Partei umgestalten? Für den letzteren Fall nimmt man allgemein an, daß die Demokratische Partei von den Sozialisten erobert werden würde.

Bis in die jüngste Vergangenheit beharrten die amerikanischen Sozialisten, welche in der Hauptsache Marxisten sind, auf der Ansicht, daß die amerikanische Arbeiterklasse nichts von den alten politischen Organisationen zu erwarten habe, sondern überall neue schaffen müsse, wenn sie politische Erfolge erreichen wolle.

Nicht nur kann die Arbeiterklasse von den alten politischen Parteien, wie sie heute zusammengesetzt sind, nichts Wesentliches auf dem Gebiet der Sozialreform erwarten; sie kann auch nicht erwarten, daß es ihr gelingen werde, sich einer der alten Parteiorganisationen zu bemächtigen, um gleichsam in die leere Schale einen neuen Inhalt zu füllen und deren Mechanismus ihren

ist, dem praktischen Bedürfnis in hohem Grade gerecht zu werden. Nach einer Schilderung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde gibt er eine Darstellung der Gemeindeverfassung und des Gemeindewahlrechts, um dann der Reihe nach die Volksschule, Kirche und Gemeinde, Steuern, Gebühren, Gesundheitspflege, Krankenfürsorge, das Bestattungswesen, die Armenfürsorge, Wohnungspolitik, Arbeiterpolitik zu behandeln. Hieran reiht sich ein kurzes Kapitel über Gemeindebeamte, und den Schluß bilden die Kapitel Gemeindebetriebe, Submissionswesen und Förderung der Volksbildung. Die Forderungen der Sozialdemokratie auf allen diesen Gebieten, deren bloße Aufzählung ein Bild von dem reichhaltigen Inhalt gibt, werden eingehend begründet und durch Beispiele aus der Praxis dem Verständnis näher geführt. Wir sehen, wie die Gemeinden, sei es auf welchem Gebiet auch immer, Instrumente in der Hand des Klassenstaats sind, und wie die Besitzenden neben dem Schutze des Staates ihre Herrschaft in den Gemeindevertretungen mißbrauchen, um die Interessen *ihrer* Klasse wahrzunehmen, die Interessen der Arbeiter aber nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den ihrigen nicht kollidieren.

Wir begnügen uns mit diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen. Möge die Mühe und der Fleiß des Verfassers dadurch belohnt werden, daß recht viele Parteigenossen aus seinem Buche die Belehrung schöpfen, deren sie in dem Kampfe gegen die Bourgeoisie, besonders gegen die die Gemeindeverwaltungen beherrschende engherzige, kurzsichtige und egoistische Bourgeoisie dringend bedürfen. *Paul Hirsch.*

Notizen.

Kleinere Nachträge zu Schippels Materialien über die Aus- und Einwanderungsgesetze. In *Bulgarien* hat die Sobranje am 11. Dezember 1906 einen Gesetzentwurf angenommen zur *Beschränkung der Auswanderung nach Amerika und gegen die Ansiedlung russischer Juden.*

Für die *Vereinigten Staaten* kann ich bezüglich des neuen *Gesetzes von 1907*, dessen Wortlaut dem Genossen Schippel noch nicht vorlag (siehe S. 12 seiner Materialien), *ergänzen*, daß das Gesetz vorsieht, daß jeder erwachsene Mann 25 Dollar, jede erwachsene Frau 15 Dollar besitzen muß. Familien sollen zugelassen werden, jedoch muß das Familienoberhaupt 50 Dollar besitzen. Mehr als sechzehn Jahre zählende Einwanderer müssen in irgend einer Sprache lesen können. Geistig minderwertige Personen oder körperlich schwache Arbeiter sollen von der Einwanderung ausgeschlossen sein. Die Kopfsteuer für Einwanderer wird auf 5 Dollar erhöht

Mitte November fand in Nashville (Tennessee) eine *Konferenz der Südstaaten* über die Einwanderungsfrage statt, und es wurde „angesichts der raschen Vermehrung der Neger" eine Körperschaft zur Förderung der weißen Einwanderung nach dem Süden geschaffen.

Schließlich möchte ich den wesentlichsten Inhalt des *französisch-italienischen Vertrags über die Arbeitergesetzgebung vom 15. April 1904* wiedergeben, den Schippel nur erwähnt (siehe S. 49 seiner Materialien), dessen enorme Bedeutung und Vorbildlichkeit man aber erst aus seinem Inhalt erkennen kann. Der Vertrag, der zunächst auf fünf Jahre geschlossen wurde, verfolgt den Zweck: 1. den im Ausland arbeitenden Staatsangehörigen die Nutznießung ihrer Ersparnisse zu erleichtern und die Wohltaten der sozialen Versicherung zuteil werden zu lassen und 2. den Arbeitern die Aufrechterhaltung der bereits zu ihren Gunsten erlassenen Schutzvorschriften zuzusichern und zu dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung beizutragen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind in dem Vertrag folgende Grundsätze aufgestellt: Die in die französische nationale Sparkasse oder in die italienische Postsparkasse geleisteten Einzahlungen können auf Wunsch kostenlos von der einen in die andere überführt werden; bei Privatsparkassen der Industriezentren und Grenzstädte kann ein ähnliches Übertragungssystem eingeführt werden. — Die französische

Regierung wird die Einzahlung der in Frankreich wohnenden italienischen Arbeiter in die italienische Alters- und Invaliditätsversicherung erleichtern, und umgekehrt die italienische Regierung die französischen Einzahlungen in die französische Altersrentenkasse. — Sobald in beiden Ländern die Gesetzgebung über die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter Bestimmungen getroffen haben wird, soll auch die Teilnahme der in Italien arbeitenden oder angestellten Franzosen an der italienischen Invaliditätsversicherung und umgekehrt geordnet werden. Dasselbe gilt von der Teilnahme der Ausländer an den behördlich unterstützten Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit. — Bei Unfällen im Ausland haben die Betroffenen und deren Rechtsnachfolger das gleiche Recht auf Entschädigung wie die Staatsangehörigen. — Zur Vermeidung von Irrtümern und falschen Angaben wird eine Kontrolle der Regierung eingesetzt. — Falls von einem der beiden vertragschließenden oder einem anderen Staate die Initiative zur Einberufung einer internationalen Konferenz ergriffen wird, welche durch Verträge gewisse Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes bezweckt, so soll die Zusage eines Kontrahenten im Prinzip eine zusagende Antwort des anderen einschließen. — Italien verpflichtet sich, seine staatliche Arbeitsinspektion so auszugestalten, daß die gleiche Durchführung der Gesetze gewährleistet wird wie in Frankreich, und außerdem jährlich einen detaillierten Bericht über die Anwendung der Frauen- und Kinderarbeitgesetze zu veröffentlichen, ebenso wie dies von seiten Frankreichs erfolgen soll. — Nichtbefolgung dieser Vorschriften durch einen der Kontrahenten gibt dem anderen das Recht der Kündigung mit der Frist von einem Jahre.

Die für die französische Nationalsparkasse und die italienische Postsparkasse geltenden Ausführungsbestimmungen sind in einem besonderen Nachtrag niedergelegt. M. Gr.

In der Fleischerei-Berufsgenossenschaft ist die Zahl der versicherten Betriebe gegen das Vorjahr um 3144 auf 56319 gestiegen, die der versicherten Personen dagegen nur um 1713 auf 103145. Der Bericht der Berufsgenossenschaft führt dies auf die „ungünstige Geschäftslage des Fleischergewerbes“ zurück, es soll aber doch „ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob die Betriebsunternehmer ihren Pflichten hinsichtlich der Nachweisung der versicherten Personen nachkommen“. Denn die Kontrolle habe ergeben, daß von 5163 preußischen Ortschaften allein in 1695 „noch 2624 unangemeldete Betriebe ermittelt wurden“. Die Listen der Schlachthofverwaltungen würden jetzt zur Ermittlung dieser Betriebe benützt werden.

Gemeldet wurden im Berichtsjahr 4020 Unfälle, wovon nur 1117 entschädigt wurden. Ganze drei Aufsichtsbeamten walteten ihres Amtes, die insgesamt nur 2022 Betriebe = 3½ Prozent aller versicherten Betriebe, kontrollieren konnten! Es wurden in diesen wenigen Betrieben allein 7740 Mängel vorgefunden und konnten die Beamten berichten, daß von den 2022 revidierten Betrieben nur „115 Betriebe ordnungsgemäß befunden wurden“. In 724 Betrieben fehlen der Einlaufschutz bei den gefährlichen Zerkleinerungsmaschinen (Wölfen). Nach den Lohnnachweisungen und Lohnsummen stellt sich der Durchschnittslohn eines Arbeiters im Fleischergewerbe auf 785 Mark pro Jahr! E. G.

Berichtigung zum Artikel Wahlrechts„reform“ in Sachsen Nr. 43, S. 563, Zeile 46 statt: „Das sind von 82 etwa 7 Prozent“ muß es heißen: 18 Prozent. S. 564, Zeile 11 und 25 statt: „Nossig“ Nostiz. Ferner Seite 575 statt Dr. José, Ingenieur, muß es heißen: Dr. José, Ingegnieros.

Für die Redaktion verantwortlich: Em. Wurm, Berlin W.